

## **4. § 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

### **4.1 Allgemeines**

Einen Anspruch auf die medizinische Grundversorgung im Sinne des § 4 haben alle Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1, soweit sie nicht Analogleistungen nach § 2 AsylbLG beziehen und damit einen Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit entsprechend dem 5. Kapitel des SGB XII haben.

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, haben gemäß § 4 AsylbLG Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Diese wird in Wuppertal durch Ausgabe von Krankenscheinen zur ambulanten Behandlung und Zahnarzscheinen sichergestellt (die entsprechenden Krankenscheine sind in AKDN unter Team 100-Krankenhilfe zu finden).

Um den Missbrauch der Krankenscheine durch Weitergabe und Verkauf an nicht berechtigte Personen zu erschweren, werden die Krankenscheine seit dem 4. Quartal 2006 mit den persönlichen Passfotos der Hilfeempfänger versehen. Dies erfolgt durch eine Verknüpfung der Sozialdatenbank mit Ladiva, wo grundsätzlich von jedem Ausländer ein Passfoto hinterlegt ist. Zu den Datenschutzrechtlichen Belangen unten mehr. Die in AKDN hinterlegten Krankenscheine haben kein Foto und sind daher mit dem Hinweis versehen, dass sie nur im Zusammenhang mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig sind. Zusätzlich wurde die Gültigkeit auf die Arztpraxen der Stadt Wuppertal beschränkt.

Nur in besonderen Ausnahmefällen, kann Leistungsempfängern auch ein Arztbesuch außerhalb Wuppertals erlaubt werden (z.B. Behandlung durch muttersprachliche/-n Psychiater/-in des Vertrauens in der Nachbarstadt, Behandlung für bestimmte Erkrankungen in Wuppertal nicht möglich).

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass keine Krankenscheine von Ärzten außerhalb Wuppertals zur Abrechnung kommen. Ausnahmen bilden hier die o.a. Beispiele.

204.14 wird die zur Abrechnung vorgelegten Krankenscheine dahingehend überprüfen und sich mit 204.23 in Verbindung setzen, wenn Krankenscheine von Ärzten außerhalb Wuppertals vorgelegt werden. Soweit 204.23 die Notwendigkeit der Behandlung bestätigt, erfolgt die Abrechnung, im Übrigen wird 204.14 den Krankenschein mit entsprechendem Ablehnungsbescheid zurücksenden.

Dieses Verfahren bezieht sich nur auf Krankenscheine. Rezepte sind hiervon **nicht** erfasst. Apotheken sind verpflichtet, die verschriebenen Medikamente auszuhändigen. Sie sind auch nicht in der Lage, von der Beschränkung der Krankenscheine Kenntnis zu nehmen, da dieser nicht in ihre Sphäre gelangt. Letztendlich bleibt es unseren Hilfeempfängern überlassen, in welcher Apotheke sie ihre Rezepte einlösen, auch über das Stadtgebiet hinaus.

### **4.2 Verfahren bei Antragstellung:**

Zunächst ist zu prüfen, ob keine andere vorrangige Versicherungsmöglichkeit besteht (z.B. Familienversicherung, obligatorische Versicherung, freiwillige Versicherung).

Wird bei Antragstellung der Anspruch auf Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG festgestellt, ist zu prüfen, ob bereits in Foto in Ladiva hinterlegt ist. Sollte dies der Fall sein, ist der Hilfeempfänger über die Erfordernisse eines Passfotos zu informieren sowie über die Möglichkeit der Nutzung des bereits in Ladiva vorhandenen. Für eine Nutzung muss der Hilfeempfänger jedoch sein Einverständnis erklären

(Vordruck in AKDN unter Team 100-Krankenhilfe-Einverständniserklärung\_Foto\_Krankensch.docx/bzw. auch in LaDiva hinterlegt „grüner Drucker-Krankenschein mit EE.dot).

Sollte dieses Einverständnis verweigert werden oder liegt noch kein Passfoto vor, ist der Hilfeempfänger aufzufordern (Schreiben ebenfalls in AKDN Team 100-Krankenhilfe-Ext\_Anforderung\_Passfoto.docx hinterlegt), ein aktuelles Foto im Eingangsbereich bei Zone B vorzulegen, wo es gescannt und in LADIVA erfasst wird. Für Säuglinge und Kleinkinder kann dabei auf ein biometrisches Foto verzichtet werden.

Solange kein Passfoto vorliegt, kann ein Krankenschein aus AKDN ausgedruckt werden, da dieser nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig ist.

Im Übrigen wird quartalsmäßig von 402.23 eine Datei zur Verfügung gestellt, die den krankenhilfeberechtigten Personenbestand (PKS13/HAS 4021) aus der aktuellen Monatsberechnung mit dem Bildbestand aus der Datei LaDiva abgleicht und verknüpft. Der Druck der Krankenscheine erfolgt durch 204.24.

Aufgrund fehlender Fotos oder fehlender Übereinstimmung, z.B. wegen unterschiedlicher Schreibweise, werden ebenfalls als Datei zur Verfügung gestellt. Die Fehler sind zu ermitteln und das Notwendige zu Veranlassen.

#### **4.3 Umfang bzw. Voraussetzungen**

**Nach § 4 Abs. 1 AsylbLG** sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Da die Notwendigkeit einer Behandlung häufig nicht durch die Sachbearbeitung von 204.2 einzuschätzen ist, ist in entsprechenden Fällen eine Anfrage an das Ressort 305 zu stellen (Formular in AKDN-Team 100- Krankenhilfe-Int\_Anfrage\_305\_AsylbLG.docx). Sofern die Notwendigkeit offensichtlich ist, kann auch ohne vorherige Anfrage eine Genehmigung durch 204.2 erfolgen. Im Zweifelsfall kann Rücksprache mit der Expertenkraft gehalten werden.

**Gem. § 4 Abs. 2 AsylbLG** sind werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

**Nach § 4 Abs. 3 AsylbLG** stellt die zuständige Behörde die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Absatz 2 und § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

Die Abrechnung findet in Wuppertal zu den Sätzen der örtlichen AOK und über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) statt. Die KV sendet anschließend eine Rechnung an die Stadt Wuppertal 204.14.